

6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)
7. die staatlichen Organe und Einrichtungen (Haus-haltsorganisationen)

(im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

1. die in Ziff. 1 der Anweisung Nr. 4/68 vom 29. Mai 1968 des Ministeriums für Handel und Versorgung genannten Betriebe und Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 15/1968)
2. die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

## § 2

### Berechnung der Abschreibungen

(1) Die Betriebe und Einrichtungen können die Abschreibungen für

- Personenkraftwagen und Kombiwagen
- Lastkraftwagen, Lieferwagen und Anhänger
- Sattelzugmaschinen und -aufleger
- Sonderfahrzeuge für den Lastentransport und Anhänger sowie Lastkraftwagen und Anhänger für Speditionsleistungen und Fahrschulen
- Zugmaschinen
- Kraftomnibusse und Anhänger

leistungsbezogen nach den in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Abschreibungssätzen der Tabellen 1 bis 5 berechnen.

(2) Die zentralen Staatsorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Anweisung regeln, daß die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge des Straßenverkehrs ausschließlich leistungsbezogen abzuschreiben sind.

(3) Bei der Berechnung von leistungsbezogenen Abschreibungen gelten die unteren Abschreibungssätze als Mindestabschreibungssätze und die oberen Abschreibungssätze als Maximalabschreibungssätze.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen können die Abschreibungssätze der Tabellen 2 und 3 mit einem Faktor bis 1,3 multiplizieren, sofern die Fahrzeuge überwiegend auf Baustellen oder im Gelände eingesetzt werden. Die zuständigen zentralen Staatsorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich die einheitliche Anwendung eines Korrekturfaktors anweisen.

## § 3

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1969

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Abschreibungssätze in % für Fahrzeuge des Straßenverkehrs

Bezeichnung der Kraftfahrzeuge	bei einer jährlichen Laufleistung (in 1 000 km) bis													100 und darüber
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

Tabelle 1

#### Personenkraftwagen und Kombiwagen

##### Dienst-PKW

bis 750 cm <sup>3</sup> Hubraum	19	21	23	25	27	29	31	33	37	42	46	50	54
über 750 bis 1 700 cm <sup>3</sup>	13	14	15	17	18	19	21	22	25	28	31	33	36
über 1 700 cm <sup>3</sup>	11	12	13	14	15	17	18	19	21	24	26	29	31

##### Taxi-PKW

bis 1 700 cm <sup>3</sup> Hubraum	15	16	18	20	21	23	25	26	29	33	36	39	42
über 1 700 cm <sup>3</sup>	13	14	15	17	18	20	21	22	25	28	31	34	36

##### PKW für Selbstfahrvermietung und Fahrschulen

bis 750 cm <sup>3</sup> Hubraum	27	30	33	36	39	42	45	48	54	60	65	71	77
über 750 bis 1 700 cm <sup>3</sup>	18	20	22	24	26	28	30	32	36	40	44	48	52
über 1 700 cm <sup>3</sup>	15	17	19	20	22	24	26	27	31	34	37	41	44